Förderrichtlinie für das Bürgerbudget Ruhrort

FÖRDERUNG	ANTRÄGE	PROJEKTABSCHLUSS
bis zu 500 Euro je Projekt	**19. Oktober bis 18. Dezember 2026**	**spätestens 31. Oktober 2027**

Stichtagsverfahren: Alle bis zum Ablauf der Antragsfrist am 18. Dezember 2026 eingegangenen Anträge werden gemeinsam bewertet und erst danach entschieden. Der Zeitpunkt des Eingangs innerhalb der Antragsfrist hat keinen Einfluss auf die Förderentscheidung.

1 Ziel und Zweck des Bürgerbudgets

RuhrortPlus e. V. unterstützt mit dem Bürgerbudget das bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil Ruhrort im Bereich Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit.

Ziel des Bürgerbudgets ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern die unkomplizierte Umsetzung kleinerer, gemeinwohlorientierter Projekte und Ideen zu ermöglichen, die dem Stadtteil Ruhrort und seiner Bewohnerschaft zugutekommen.

Das Bürgerbudget soll ausdrücklich auch kleinere und kurzfristig umsetzbare Vorhaben ermöglichen.

2 Förderzeitraum und verfügbares Budget

Für den Zeitraum 19. Oktober 2026 bis 18. Dezember 2026 stellt RuhrortPlus e. V. ein Bürgerbudget in Höhe von insgesamt 3.000 Euro zur Verfügung (Antragszeitraum). Anträge müssen bis zum Ablauf des 18. Dezember 2026, 23:59 Uhr, beim Verein eingegangen sein (Antragsfrist). Über alle fristgerecht eingegangenen Anträge wird nach Ablauf der Antragsfrist gemeinsam entschieden (Nummer 10).

Die geförderten Projekte müssen spätestens bis zum 31. Oktober 2027 vollständig umgesetzt sein (Umsetzungszeitraum).

Einzelne Projekte können mit bis zu 500 Euro gefördert werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach dem Auswahlverfahren gemäß Nummer 10. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Über die Fortführung des Bürgerbudgets und die Bereitstellung weiterer Mittel entscheidet der Verein RuhrortPlus e. V. gesondert. Dies gilt auch für gegebenenfalls nicht vergebene Mittel.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Ruhrort wohnen oder deren Projekt einen unmittelbaren und nachvollziehbaren Bezug zum Stadtteil Ruhrort aufweist.

Gemeinschaftliche Anträge mehrerer Personen sind möglich. In diesem Fall ist eine für das Projekt verantwortliche Person zu benennen.

Anträge können außerdem von nicht gewinnorientiert handelnden Initiativen, Gruppen und Vereinen gestellt werden, sofern das beantragte Projekt unmittelbar der Bewohnerschaft des Stadtteils Ruhrort zugutekommt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Projekt ist förderfähig, wenn

1. ein konkreter Bezug zum Stadtteil Ruhrort besteht,
2. ein erkennbarer Nutzen für die Bewohnerschaft oder das Gemeinwesen im Stadtteil gegeben ist,
3. das Projekt grundsätzlich öffentlich beziehungsweise für einen nicht von vornherein geschlossenen Personenkreis zugänglich ist oder einen sonstigen nachvollziehbaren Gemeinwohlbezug aufweist,
4. das Projekt im beantragten Umfang realistisch und innerhalb des in Nummer 2 genannten Umsetzungszeitraums umgesetzt werden kann,
5. die beantragten Ausgaben unmittelbar der Durchführung des Projekts dienen,
6. das übergeordnete Förderkriterium sowie mindestens ein untergeordnetes Förderkriterium erfüllt werden und
7. die Grundsätze dieser Richtlinie eingehalten werden.

Das geförderte Projekt muss einen nachvollziehbaren Beitrag zur Zielsetzung der Initiative RuhrortPlus leisten, den Stadtteil Ruhrort umweltgerecht und lebenswert weiterzuentwickeln. Dabei sind die Grundgedanken des Klima- und Umweltschutzes sowie die Beteiligung der Bewohnerschaft im Förderprojekt zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, werden die Förderprojekte anhand der Förderkriterien im Auswahlverfahren nach Nummer 10 ausgewählt.

5 Förderkriterien

Das Förderprojekt muss das übergeordnete Förderkriterium sowie mindestens ein untergeordnetes Förderkriterium erfüllen.

Übergeordnetes Förderkriterium

Umweltgerecht und lebenswert	Das Projekt leistet einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltiger Stadtentwicklung und damit zur Steigerung der Lebensqualität im Stadtteil.

Untergeordnete Förderkriterien

Leben	Das Projekt stärkt das soziale Miteinander im Stadtteil, fördert nachbarschaftliche Aktivitäten und interkulturelle Begegnung und/oder die Aufwertung des öffentlichen Raums und des Wohnumfelds.
Wohnen	Das Projekt dient der Stabilisierung und Verbesserung der Wohnsituation und des unmittelbaren Wohnumfelds, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien, Energieeinsparung und/oder Sanierungsberatung.
Arbeiten	Das Projekt fördert und/oder erprobt nachhaltige Geschäftsideen im Stadtteil.
Mobilität	Das Projekt fördert klimafreundliche Mobilität im Stadtteil, insbesondere durch die Entwicklung, Erprobung oder Unterstützung nachhaltiger Fortbewegungsangebote.
Klima	Das Projekt leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
Mitmachen	Beteiligung der Bewohnerschaft und Schaffung von (Umwelt-)Bildungsangeboten
Innovation	Projekt mit Innovations- und Vorbildcharakter, welches neue Ansätze erprobt und als Leuchtturm für weitere Stadtteile gilt.

Die Förderkriterien sind zugleich die Grundlage für die Auswahl der Projekte nach Nummer 10.

6 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind notwendige und angemessene Sachausgaben, die unmittelbar mit der Umsetzung des Projekts verbunden sind.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Materialien und Verbrauchsmaterialien,
- Anschaffungen für gemeinschaftlich nutzbare Projekte,
- kleinere Werkzeuge und Hilfsmittel,
- Informations- und Öffentlichkeitsmaterialien,
- Raummieten und unmittelbar projektbezogene Gebühren,
- sonstige kleinere Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Beispielsweise kann die Anschaffung eines Balkonkraftwerks als Anschauungs-, Demonstrations- oder Schulungsobjekt für einen Bürgerworkshop förderfähig sein, sofern der gemeinwohlorientierte Projektzweck im Vordergrund steht.

7 Nicht förderfähige Ausgaben und Projekte

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Anschaffungen und Maßnahmen, die überwiegend der dauerhaften privaten Nutzung oder persönlichen Bereicherung einzelner Personen oder Haushalte dienen,
- laufende private Lebenshaltungskosten,
- reguläre Personalkosten oder eine Vergütung der eigenen Arbeitsleistung der Antragstellenden,
- kommerzielle oder überwiegend gewinnorientierte Projekte,
- parteipolitische Aktivitäten und Wahlwerbung,
- Projekte oder Inhalte, die gegen geltendes Recht verstoßen,
- Projekte mit diskriminierenden, menschenfeindlichen oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen,
- Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren oder vergleichbare Aufwendungen,
- Ausgaben, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Fördermitteln finanziert werden.

Eine anteilige Finanzierung eines Projekts aus weiteren Mitteln ist möglich, sofern dies im Projektantrag angegeben wird und keine unzulässige Doppelfinanzierung derselben Ausgabe erfolgt.

8 Antragstellung

Die Antragstellung soll bewusst einfach und niedrigschwellig erfolgen.

Förderanträge können vom 19. Oktober bis zum 18. Dezember 2026 gestellt werden. Das Antragsformular wird als PDF auf der Internetseite https://www.duisburg.de/microsites/ruhrortplus/projekte/inhaltsseiten/buergerbudget zum Download bereitgestellt.

Das Antragsformular kann auch per E-Mail an ruhrortplus@stadt-duisburg.de oder im Umweltlokal in Ruhrort (Weinhagenstraße 23) angefragt werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist als PDF per E-Mail an ruhrortplus@stadt-duisburg.de einzureichen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist der Eingang des Antrags per E-Mail bis zum 18. Dezember 2026, 23:59 Uhr. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Auch fehlende Angaben und Unterlagen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein (Nummer 10.2).

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags. Die Eingangsbestätigung ist weder eine Förderzusage noch eine Vorentscheidung. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der

Antragsfrist gemeinsam im Auswahlverfahren nach Nummer 10 entschieden; auf die Reihenfolge des Eingangs kommt es dabei nicht an.

Bis zum Ablauf der Antragsfrist kann ein eingereichter Antrag durch erneute Einreichung geändert oder durch Mitteilung an die Geschäftsstelle zurückgenommen werden. Maßgeblich ist die zuletzt fristgerecht eingereichte Fassung.

Das Antragsformular enthält vor dem Unterschriftsfeld folgende Erklärung: „Mit meiner Unterschrift unter diesem Antrag bestätige ich, dass ich die Förderrichtlinie für das Bürgerbudget Ruhrort einschließlich der darin enthaltenen Datenschutzbestimmungen nach Nummer 16 zur Kenntnis genommen habe."
Der Projektantrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten der projektverantwortlichen Person,
- Bezeichnung des Projekts,
- kurze Beschreibung der Projektidee,
- Ziel und erwarteter Nutzen für Ruhrort,
- Darstellung, wie das übergeordnete und mindestens ein untergeordnetes Förderkriterium nach Nummer 5 erfüllt werden,
- geplanter Durchführungszeitraum,
- voraussichtliche Gesamtkosten,
- Höhe der beantragten Förderung,
- kurze Aufstellung der geplanten Ausgaben,
- Angaben zu weiteren Finanzierungs- oder Fördermitteln.

9 Beginn und Durchführung der Projekte sowie Haftung

Mit der Umsetzung eines Projekts und insbesondere mit förderrelevanten Anschaffungen soll grundsätzlich erst nach der Förderzusage begonnen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle frühestens nach Ablauf der Antragsfrist einen vorzeitigen Projektbeginn zulassen. Aus der Zulassung eines vorzeitigen Beginns entsteht kein Anspruch auf eine Förderung und kein Vorrang im Auswahlverfahren.

Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse sind von den Projektverantwortlichen eigenständig einzuholen.

Die Geschäftsstelle RuhrortPlus e. V. unterstützt Interessierte bei Bedarf bei der Entwicklung und Konkretisierung ihrer Projektidee sowie bei der Antragstellung. Hierzu können insbesondere Sprechstunden im Umweltlokal angeboten werden. Die Inanspruchnahme dieser Unterstützung begründet keinen Vorrang im Auswahlverfahren.

Die Förderzusage ersetzt insbesondere keine erforderliche Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Vermieterinnen und Vermietern oder zuständigen Behörden.

Die Projektverantwortlichen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung ihres Projekts. Gesetzliche Verantwortlichkeiten Dritter bleiben unberührt.

Durch die Förderung allein wird RuhrortPlus e. V. nicht zum Veranstalter oder zur ausführenden Stelle des Projekts. Eigene Pflichten des Vereins aus einer gesondert vereinbarten Mitwirkung bleiben unberührt.

Für die Haftung von RuhrortPlus e. V. gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10 Auswahlverfahren und Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Verein RuhrortPlus e. V. unter Berücksichtigung der unter den Nummern 4 und 5 aufgeführten Fördervoraussetzungen und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Das Verfahren im Überblick:

ANTRAGSZEITRAUM	AUSWAHL	ENTSCHEIDUNG	UMSETZUNG
19. Oktober bis 18. Dezember 2026	**nach Ablauf der Antragsfrist**	**bis 31. Januar 2027**	**bis 31. Oktober 2027**

10.1 Stichtagsverfahren

Alle innerhalb der Antragsfrist (bis 18. Dezember 2026, 23:59 Uhr) eingegangenen und nach Nummer 10.2 förderfähigen Anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist gemeinsam inhaltlich bewertet und miteinander verglichen. Die Formalprüfung erfolgt bereits nach Eingang des jeweiligen Antrags gemäß Nummer 10.2. Der Zeitpunkt des Eingangs innerhalb der Antragsfrist hat keinen Einfluss auf die Entscheidung. Vor Ablauf der Antragsfrist werden keine Förderentscheidungen getroffen und keine Förderzusagen erteilt. Die Entscheidung soll bis zum 31. Januar 2027 getroffen werden.

10.2 Formalprüfung

Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang des jeweiligen Antrags, ob dieser vollständig ist und die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt. Fehlende Angaben und Unterlagen können von der Geschäftsstelle nur bis zum Ablauf der Antragsfrist angefordert und von den Antragstellenden nur bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht werden. Auch bei einer Nachforderung müssen die fehlenden Angaben und Unterlagen spätestens am 18. Dezember 2026 um 23:59 Uhr eingegangen sein; eine Nachforderung verlängert die Antragsfrist nicht. Nach Ablauf der Antragsfrist sind weder Nachforderungen noch Nachreichungen, neue Anträge oder inhaltliche Erweiterungen eingereichter Anträge zulässig. Anträge, die bei Ablauf der Antragsfrist unvollständig sind oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

10.3 Gesamtabwägung und Rangfolge

Die förderfähigen Anträge werden im Rahmen einer qualitativen Gesamtabwägung miteinander verglichen. Dabei werden der Beitrag zu den Förderkriterien nach Nummer 5, die Umsetzbarkeit des Projekts und die Angemessenheit der beantragten Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus können insbesondere die Qualität des Gemeinwohlbezugs, die Zahl der potenziell Begünstigten und die Nachhaltigkeit herangezogen werden. Auf dieser Grundlage werden die förderfähigen Projekte in eine Rangfolge gebracht.

10.4 Entscheidung

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Rangfolge nach Nummer 10.3. Reichen die verfügbaren Mittel für alle förderfähigen Anträge aus, werden alle diese Anträge gefördert. Andernfalls werden die Projekte in der Reihenfolge der Rangfolge gefördert, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

Reicht der verbleibende Betrag für das nächste Projekt der Rangfolge nicht aus, kann dieses Projekt mit Zustimmung der Antragstellenden teilweise gefördert werden. Stimmen die Antragstellenden nicht zu, steht der Betrag für das nächste Projekt der Rangfolge zur Verfügung.

Lässt sich nach der Gesamtabwägung keine Rangfolge begründen, gibt zunächst die Zahl der potenziell Begünstigten den Ausschlag. Besteht weiterhin Gleichstand, werden Antragstellende bevorzugt, die bislang nicht aus dem Bürgerbudget gefördert wurden. Verbleibt auch dann ein Gleichstand, entscheidet das Los.

An der Entscheidung über einen Antrag wirken Personen nicht mit, die an diesem Antrag beteiligt oder von ihm persönlich betroffen sind.

10.5 Dokumentation und Nachrückliste

Die Entscheidung, die Rangfolge und ihre wesentlichen Gründe werden in geeigneter Form dokumentiert.

Förderfähige Projekte, die mangels verfügbarer Mittel nicht gefördert werden können, werden in der Reihenfolge der Rangfolge auf eine Nachrückliste gesetzt. Werden Fördermittel frei, etwa weil eine Förderzusage nicht angenommen wird oder Mittel zurückgezahlt werden, rückt das nächste Projekt der Nachrückliste nach, sofern die Umsetzung innerhalb des Umsetzungszeitraums noch möglich ist. Ein Platz auf der Nachrückliste begründet keinen Anspruch auf Förderung. Die Nachrückliste gilt nur für das Bürgerbudget im Antragszeitraum nach Nummer 2.

11 Förderzusage

Alle Antragstellenden erhalten über die Entscheidung zeitgleich eine elektronische Mitteilung. Wird ein Antrag abgelehnt oder auf die Nachrückliste gesetzt, werden die wesentlichen Gründe mitgeteilt.

Der Förderzusage wird die maßgebliche Fassung dieser Richtlinie unter Angabe ihres Beschluss- oder Änderungsdatums beigefügt. Vor der Auszahlung bestätigt die geförderte Person die Annahme der Förderzusage und die Geltung der beigefügten Richtlinie in Textform, beispielsweise per E-Mail, spätestens 14 Tage nach Zugang der Förderzusage. Wird die Annahme nicht fristgerecht bestätigt, verfällt die Förderzusage; die frei werdenden Mittel werden nach Nummer 10.5 vergeben. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

Die Förderzusage enthält mindestens:

- die Bezeichnung des geförderten Projekts,
- die Höhe der Förderung,
- den Förderzweck,
- gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Verwendung,
- den Zeitraum für die Umsetzung und
- die Anforderungen an den Verwendungsnachweis.

Die Förderung darf ausschließlich für das bewilligte Projekt und die damit verbundenen förderfähigen Ausgaben verwendet werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem eingereichten Projektantrag sind vor ihrer Umsetzung mit der Geschäftsstelle RuhrortPlus e. V. abzustimmen.

12 Auszahlung

Die Fördermittel können nach der Förderzusage als Vorschuss ausgezahlt werden, soweit dies zur Durchführung des Projekts erforderlich ist. Alternativ können entstandene förderfähige Ausgaben nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden.

Das konkrete Auszahlungsverfahren wird mit der Förderzusage festgelegt.

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich auf das von der projektverantwortlichen Person angegebene Konto.

13 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts ist gegenüber der Geschäftsstelle RuhrortPlus e. V. ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser umfasst grundsätzlich:

- eine kurze Darstellung der Umsetzung und des Ergebnisses des Projekts,
- eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Ausgaben und
- entsprechende Rechnungen, Kassenbons oder sonstige geeignete Belege.

Soweit sinnvoll und datenschutzrechtlich zulässig, können ergänzend Fotos oder andere Dokumentationen des Projekts eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projekts einzureichen. Die Frist gilt auch für Projekte, die erst im Jahr 2027 abgeschlossen werden.

14 Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Mittel

Nicht für das geförderte Projekt benötigte Fördermittel sind an RuhrortPlus e. V. zurückzuzahlen.

Eine Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere

- Fördermittel nicht für den vereinbarten Projektzweck verwendet wurden,
- das Projekt ohne nachvollziehbaren Grund nicht durchgeführt wurde,
- wesentliche Angaben im Antrag unrichtig oder unvollständig waren,
- Ausgaben nicht nachgewiesen werden können oder
- wesentliche Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

Vor einer Rückforderung soll den Projektverantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Von einer Rückforderung geringfügiger Restbeträge kann abgesehen werden, soweit dies nach den für die Mittel geltenden Bestimmungen zulässig und der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

15 Anschaffungen und verbleibende Gegenstände

Gegenstände, die mit Mitteln des Bürgerbudgets angeschafft werden und nach Abschluss des Projekts weiterverwendet werden können, sollen entsprechend dem geförderten Zweck weiterhin dem Projekt beziehungsweise gemeinwohlorientierten Aktivitäten in Ruhrort zur Verfügung stehen.

Eine Überführung von aus Fördermitteln finanzierten Gegenständen in die ausschließlich private Nutzung ist nicht zulässig, soweit der private Nutzen nicht ausdrücklich Gegenstand der Förderentscheidung war. Bei höherwertigen oder dauerhaft nutzbaren Gegenständen kann die Förderzusage ergänzende Regelungen über Nutzung, Aufbewahrung und Verbleib enthalten.

16 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

RuhrortPlus e. V. kann über die geförderten Projekte im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit berichten.

Personenbezogene Daten, insbesondere Namen und Abbildungen von Projektbeteiligten, dürfen nur im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht und verarbeitet werden.

Die für Antragstellung, Entscheidung, Auszahlung, Prüfung und Dokumentation erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang verarbeitet.

Die Antragstellenden erhalten hierzu die erforderlichen Datenschutzinformationen.

17 Berichtspflicht und Kontrolle

Die Geschäftsstelle RuhrortPlus e. V. dokumentiert die Vergabe und Verwendung der Mittel.

Sie kontrolliert die Mittelverwendung anhand der Projektanträge, Förderzusagen und Verwendungsnachweise und berichtet dem Vorstand von RuhrortPlus e. V. über

- eingegangene Projektanträge,
- bewilligte und abgelehnte Projekte,
- die Rangfolge und die wesentlichen Entscheidungsgründe,
- ausgezahlte Förderbeträge,
- die Verwendung der Fördermittel und

- gegebenenfalls zurückgezahlte oder zurückgeforderte Mittel.

18 Kein Anspruch auf Förderung

Die Förderung aus dem Bürgerbudget ist eine freiwillige Leistung von RuhrortPlus e. V.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

Auch aus einer Förderung in der Vergangenheit kann kein Anspruch auf eine erneute Förderung abgeleitet werden.

Ebenso kann aus dem Zeitpunkt des Antragseingangs innerhalb der Antragsfrist kein Anspruch auf Förderung und kein Vorrang abgeleitet werden.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

19 Inkrafttreten, Förderzeitraum und Änderungen

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes von RuhrortPlus e. V. vom 14. Juli 2026 in Kraft.

Die Ergänzungen zum Auswahlverfahren (Stichtagsverfahren) wurden durch Beschluss des Vorstandes vom [Datum eintragen] aufgenommen und gelten für alle Anträge im Antragszeitraum nach Nummer 2.

Sie gilt zunächst für das Bürgerbudget im Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2026. Die geförderten Projekte sind spätestens bis zum 31. Oktober 2027 vollständig umzusetzen.

Über eine Fortführung des Bürgerbudgets entscheidet RuhrortPlus e. V. nach Auswertung des ersten Förderzeitraums.

RuhrortPlus e. V. behält sich vor, diese Richtlinie und die Förderbedingungen durch Beschluss des Vorstandes für künftige Förderzusagen zu ändern, insbesondere bei Änderungen der verfügbaren Fördermittel, der Förderziele oder der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die geänderte Fassung wird vor ihrer Anwendung in geeigneter Form unter Angabe des Änderungsdatums und des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens bekannt gegeben.

Bei bereits eingereichten, noch nicht entschiedenen Anträgen informiert die Geschäftsstelle die Antragstellenden vor der Entscheidung über Änderungen, die ihren Antrag betreffen. Eine Anpassung des Antrags ist nur bis zum Ablauf der Antragsfrist möglich; die Frist nach Nummer 10.2 bleibt unberührt. Eine Rücknahme des Antrags bleibt auch nach Ablauf der Antragsfrist möglich.

Bereits erteilte Förderzusagen werden durch spätere Änderungen dieser Richtlinie nicht einseitig geändert. Für sie bleiben die bei der Zusage zugrunde gelegte Fassung der Richtlinie und die vereinbarten Förderbedingungen maßgeblich. Änderungen einer bestehenden Fördervereinbarung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der geförderten Person. Zwingende gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Übertragungsfehler in dieser Richtlinie und den ergänzenden Förderinformationen können berichtigt werden. Eine solche Berichtigung darf keine inhaltliche Änderung der Förderbedingungen bewirken. Werden Fehler in einer bereits erteilten Förderzusage festgestellt, informiert die Geschäftsstelle die betroffene Person unverzüglich in Textform. Eine Änderung oder Aufhebung der Zusage richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften; aus diesem Berichtigungsvorbehalt folgt kein einseitiges Recht zur Änderung zugesagter Leistungen.